

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Philippa Ginders	Pg@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	14.07.2023

Stellungnahme

im Rahmen der Verbandsanhörung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG).

Wir sehen die in dem Entwurf enthaltenen Änderungen und Ausführungen sowohl auf Anbieter-, als auch auf Endnutzerseite als positiv und hilfreich an. Dennoch möchten wir auf einige wichtige Punkte eingehen, die aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind.

Nach § 25 Absatz 1 TTDSG dürfen Anbieter von Telemedien nur dann Informationen in den Endeinrichtungen des Endnutzers speichern oder auf dort gespeicherte Informationen zugreifen, wenn der Endnutzer eingewilligt hat. § 26 Absatz 1 TTDSG bestimmt, dass eine zuständige unabhängige Stelle Dienste anerkennen kann, die nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren bereitstellen, um die nach § 25 Absatz 1 TTDSG erforderliche Einwilligung von Endnutzern zu verwalten. Für das Erfordernis einer Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG kommt es nicht darauf an, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Aus Sicht des VATM müsste die Einwilligungsverwaltung, um das Ziel zu erreichen, eine echte Alternative zu Cookie-Bannern darzustellen, in der Lage sein, nicht nur Einwilligungen nach § 25 TTDSG, sondern auch solche nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO einzuholen und zu verwalten. Denn regelmäßig werden in Cookie-Bannern nicht nur Einwilligungen für das Speichern und Auslesen von Informationen im Endgerät des Benutzers eingeholt, sondern auch für die nachgelagerte (Weiter-) Verarbeitung personenbezogener Informationen.

Im Verordnungsentwurf wird in § 3 Abs. 3 "Ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung stellt sicher, dass er nur solche Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz verwaltet, bei denen der Endnutzer mindestens Kenntnis zu folgenden Angaben erhält [...]" der Wirkungsbereich der Dienste zur Einwilligungsverwaltung jedoch stark eingeschränkt auf Einwilligungen nach § 25 Abs. 1 TTDSG. Hilfreich wäre eine Klarstellung, dass der Dienst zur Einwilligungsverwaltung auch genutzt werden darf, um Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO einzuholen.

Nur durch diese Änderungen würden unserer Ansicht nach diese Dienste erst eine praktische Relevanz entfalten und ein Cookie-Banner bei einer an den Dienst angebotenen Website tatsächlich entfallen können.